

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

47. Jahrgang

28. September 2018

Nr. 18

### Inhalt

#### Bekanntmachung des Landkreis Uelzen

Öffentliche Bekanntmachung..... 111

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Bücherei der Hansestadt Uelzen für Stadt  
und Landkreis Uelzen vom 1. November 2018 ..... 112

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Aue  
für das Haushaltsjahr 2018 ..... 115

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes  
Bohlßen „Bohlseener Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift ..... 115

1. Änderungssatzung  
der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und  
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und  
ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen..... 116

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oetzen  
über die Erhebung von Beiträgen nach  
§ 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes  
für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragsatzung-ABS) ..... 116

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rosche  
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6  
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes  
für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragsatzung-ABS) ..... 116

### Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

- Landkreis Uelzen  
- I20160015 u. I20180002 -

Uelzen, 13.09.2018

### Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 19 und 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), wurde der PNE WIND AG, Peter-Henlein-Straße 2 – 4, 27472 Cuxhaven, auf ihren Antrag mit Genehmigungsbescheid vom 28.12.2017 und Änderungsgenehmigungsbescheid vom 14.06.2018, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zum Repowering durch Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N131 mit 99 m Nabenhöhe, 131,8 m Rotordurchmesser, Nennleistung 3.600 kW, sowie Rückbau der von der Bezirksregierung Lüneburg genehmigten 13 WEA des Typs DeWind D6 mit 91,5 m Nabenhöhe des Windparks Schwiebau (Az. 20010005) erteilt.

Anlagenstandort sind die nachfolgend aufgeführten Flurstücke im Außenbereich der Gemarkungen Groß Süstedt und Stadorf:

Gemarkung: Groß Süstedt  
Flur-Flurstück: 6-8, 6-11, 6-12, 6-13, 6-14, 6-18, 6-27, 7-1, 7-3/1, 7-3/2, 7-9, 7-16, 7-19, 7-21, 8-38  
Gemarkung: Stadorf  
Flur-Flurstück: 1-86/1

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG werden die unter den beiden o.g. Aktenzeichen hierzu ergangenen Genehmigungsbescheide hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungsbescheide vom 28.12.2017 und 14.06.2018 enthalten Bedingungen und Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständigen Genehmigungsbescheide und die genehmigten Antragsunterlagen können vom 29.09.2018 bis zum 12.10.2018 bei der folgenden Stelle zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

**Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, Raum 146, 1.OG**

Montag bis Donnerstag 07.30 – 12.00 Uhr und  
13.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bescheide mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt gelten.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V. m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) werden die Genehmigungsbescheide hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Genehmigungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Uelzen, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, erhoben werden.

Uelzen, 13.09.2018

LANDKREIS UELZEN  
Der Landrat

## **Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Hansestadt Uelzen für Stadt und Landkreis Uelzen vom 1. November 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 17. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufgabe**

Die Bücherei der Hansestadt Uelzen für Stadt und Landkreis Uelzen ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Uelzen. Aufgabe der Bücherei ist es, der Bevölkerung Uelzens ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Stadtbücherei dient allgemeinen kulturellen Zwecken und dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

#### **§ 2 Benutzungsrecht und Öffnungszeiten**

Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in den Räumen der Bücherei und auf deren Internetseite bekannt gemacht.

#### **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

1. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt auf Antrag, dabei wird die Benutzung von Anmeldeformularen verlangt. Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
2. Minderjährige können Benutzerin/Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung haben sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters vorzulegen bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution durch eine Vertretungsberechtigte / einen Vertretungsberechtigten anmelden. Die Leiterin oder der Leiter bzw. eine vertretungsberechtigte Person verpflichtet sich nach Vorlage entsprechender Nachweise mittels Unterschrift bei der Anmeldung, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Bücherei ergeben, zu haften.

Anmeldungen von Schulen als Institution sind nicht möglich; die einzelnen Lehrkräfte melden sich als Benutzerinnen bzw. Benutzer mittels eines Formblatts an, auf dem sie von ihrer Schulleitung entsprechend autorisiert werden.

4. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch verarbeitet. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit ihrer/seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten. Personenbezogene Benutzerdaten können von der Bücherei gelöscht werden, wenn das zugrundeliegende Benutzungsverhältnis mindestens drei Jahre inaktiv geblieben ist.
5. Für die Nutzung der Bücherei wird eine Jahresbenutzungsgebühr erhoben (§ 14). Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Jahresbenutzungsgebühr kann die Bücherei nur nach Vorlage aussagefähiger Nachweise gewähren. Bestimmte von der Bücherei angebotene Dienste sind entgeltpflichtig. Die Entgelte werden durch Aushang bekannt gegeben.
6. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres/seines Namens oder ihrer/seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Hansestadt Uelzen. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter (§ 3 Ziffer 2 und 3).
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden, es sei denn, es gelten Ausleihbeschränkungen nach § 6.
2. Die Leihfrist für Bücher beträgt in der Regel vier Wochen, für andere Medienarten (z.B. Zeitschriften, CDs und DVDs) können Ausnahmen durch die Bücherei bestimmt werden. Die Leihfrist kann verkürzt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse Dritter erforderlich ist. Die Bücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Rückgabedatum zu entnehmen ist.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich auf Antrag und unter Vorlage des Benutzerausweises, telefonisch oder online verlängert werden, wenn die Medien nicht für andere Personen vorbestellt sind oder anderweitig von der Bücherei benötigt werden. Die Leihfrist kann höchstens dreimal verlängert werden. Hiervon kann die Büchereileitung Ausnahmen zulassen. Werden Verlängerungen von der Benutzerin/dem Benutzer per Telefon oder über den Online-Katalog selbst vorgenommen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten der Benutzerin/des Benutzers.
4. Für den Onleihe-Verbund NBib 24 gelten gesonderte Benutzungsbedingungen.

#### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

## **§ 7 Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung vornehmen.

## **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen Entrichtung einer Gebühr über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 9 Verspätete Rückgabe**

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ab dem ersten Tag der Überschreitung eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Bearbeitungsgebühren zu erstatten.

## **§ 10 Behandlung der Medien und Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen; etwaige Beschädigungen sind der Bücherei sofort mitzuteilen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u.ä.) haftet die Benutzerin/der Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter (§ 3 Ziffer 2 und 3).  
Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 11 Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung für Beschädigungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Werden entlehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, ist die Benutzerin/der Benutzer zur Erstattung der Wiederbeschaffungskosten dieser Medien zuzüglich Gebühren und Auslagen verpflichtet, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/ihn kein Verschulden trifft. Der Schadenersatz bemisst sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.  
Nach Geltendmachung der Forderungen durch die Bücherei ist eine Abwendung des Schadens durch Rückgabe der Medien nicht mehr möglich.

## **§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibetriebs in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen. Bei Beschädigungen des Schlosses oder des Schlüssels oder Verlust des Schlüssels wird Schadenersatz erhoben.
4. Das Hausrecht nimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 13 Haftung der Hansestadt Uelzen**

1. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerin/ des Benutzers übernimmt die Hansestadt Uelzen keine Haftung. Dies gilt auch für Tascheninhalte in verschlossenen Taschenschränken oder in abgegebener Garderobe.
2. Die Benutzung der Computer und Laptops geschieht auf eigene Gefahr. Für den Arbeitsplatz mit Internetbenutzung gelten gesonderte Benutzungshinweise.
3. Die Hansestadt Uelzen haftet nicht für Schäden, die durch die Entleiher bzw. Benutzung der AV-Medien (zum Beispiel CDs und DVDs) entstehen.

## **§ 14 Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Zusätzlich zu den Gebühren werden für schriftliche Aufforderungen und Zustellungen die jeweils gültigen Portokosten als Auslage erhoben.
2. Die Gebühren sind nach formloser Anforderung fällig und sofort zu entrichten, sofern durch die Bücherei kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.  
Nicht gezahlte Gebühren werden nach öffentlich-rechtlichen Maßgaben mit Heranziehungsbescheid geltend gemacht und können im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens kostenpflichtig beigetrieben werden.

## **§ 15 Ausschluss von der Benutzung**

1. Benutzerinnen/Benutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung, die Benutzungshinweise für den Arbeitsplatz mit Internetzugang oder die Benutzungsbedingungen für den Onleihe-Verbund schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen und Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen, die 25,00 Euro überschreiten, im Rückstand sind.
2. Die Hansestadt Uelzen kann Benutzerinnen bzw. Benutzern, die gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung, die Benutzungshinweise für den Arbeitsplatz mit Internetzugang oder die Benutzungsbedingungen für den Onleihe-Verbund verstoßen, Hausverbot erteilen.
3. Die Räume der Bücherei dürfen von Personen, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. Januar 2016 außer Kraft.

Uelzen, den 18. September 2018

*Jürgen Markwardt  
Bürgermeister*

**Anlage**  
**Gebührentarif über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Bücherei der Hansestadt Uelzen**  
**für Stadt und Landkreis Uelzen vom 1. November 2018**

1.	Benutzungsgebühren	
1.1	Jahresbenutzungsgebühr für Erwachsene	20,00 Euro
1.2	Jahresbenutzungsgebühr für Inhaberinnen oder Inhaber einer Ehrenamtskarte	13,00 Euro
1.3	Jahresbenutzungsgebühr für Familien und Ehepaare	25,00 Euro
1.4	Jahresbenutzungsgebühr für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII	7,00 Euro
1.5	Jahresbenutzungsgebühr für Auszubildende, Studentinnen und Studenten, Menschen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst oder Freiwilligendienst	7,00 Euro
1.6	Jahresbenutzungsgebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 21 Jahre:	
	· Entleiher von Büchern	0,00 Euro
	· Entleiher von AV-Medien, z.B. CDs und DVDs	7,00 Euro
1.7	Jahresbenutzungsgebühr für Institutionen:	
	· Kindergärten und Grundschulen	0,00 Euro
	· Weiterführende Schulen und andere Institutionen	23,00 Euro
1.8	Benutzungsgebühr für eine Kurzmitgliedschaft für 4 Wochen	4,00 Euro
1.9	Entleiher von Konsolenspielen (je Woche und Medium)	2,00 Euro
1.10	Benutzungsgebühr bei Überschreiten der Leihfrist	
	· je Medieneinheit und angefangene Woche (Minderjährige sowie Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 21 Jahre)	0,50 Euro
	· je Medieneinheit und angefangene Woche (Erwachsene)	1,00 Euro
	· bis zu einer Höchstgebühr je Medieneinheit von	6,00 Euro
2.	Bearbeitungsgebühr für Mahnschreiben	
	1. Mahnung	0,00 Euro
	2. Mahnung	3,00 Euro
	3. Mahnung	5,00 Euro
3.	Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	
	· für Erwachsene	4,00 Euro
	· für Minderjährige	2,00 Euro
4.	Vorbestellung je Medieneinheit	1,00 Euro
5.	Bearbeitungsgebühr für kleinere Beschädigungen von Medien (z.B. Beschädigungen des Signaturschildes, der Hüllen von AV-Medien oder des Barcodes)	3,00 Euro
6.	Einarbeitung eines Ersatzexemplars	5,00 Euro
7.	Bearbeitung je Fernleihschein (darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen)	3,00 Euro

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 20.08.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	10.373.291	93.700	14.280	10.452.711
ordentliche Aufwendungen	10.368.374	112.600	29.011	10.451.963
außerordentliche Erträge	0	115.200		115.200
außerordentliche Aufwendungen	7.400	224.900		232.300
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.025.700	93.700	12.400	10.107.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.461.800	112.600	19.400	9.555.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	211.600	1.519.000		1.730.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.547.200	4.550.000	294.200	5.803.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.335.600	2.736.800		4.072.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	284.800	6.500		291.300
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.572.900	4.349.500	12.400	15.910.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	11.293.800	4.669.100	313.600	15.649.300

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.335.600 Euro auf 4.072.400 Euro neu festgesetzt.

2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 13.09.2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2018) erteilt worden.

Wrestedt, den 20.09.2018

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Gez. Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 5.000.000 Euro auf 7.200.000 Euro neu festgesetzt.

### Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Bohlsen „Bohlsener Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung und Umweltbericht wurde vom Rat der Gemeinde Gerdau am 15.02.2018 als Satzung beschlossen.

## § 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift wurde aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Suderburg entwickelt und bedarf somit gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung oder Anzeige.

Wrestedt, 20.08.2018

Siegel

Michael Müller  
Samtgemeindebürgermeister

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift befindet sich südlich der Ortslage Bohlsen sowie südlich der Bundesstraße 71 und westlich des Neuen Weges.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 122 Abs.

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nebst Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung

kann bei der Gemeinde Gerdau, Uelzener Straße 2, 29581 Gerdau sowie bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift Auskunft erhalten.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden,

**Bankverbindung:**

Sparkasse Uelzen - Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10)  
Konto-Nr. 9010000  
BIC NOLA DE 21 UEL  
IBAN DE49 2585 0110 0009 0100 00

Volksbank Uelzen - Salzwedel eG (BLZ 258 622 92)  
Konto-Nr. 37181500  
BIC GENO DE F1 UB  
IBAN DE 51 2586 2292 0037 181500

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde Gerdau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Weiterhin wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird außerdem gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan Bohlsen „Bohlsener Mühle“ mit örtlicher Bauvorschrift wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gerdau, den 13.09.2018

GEMEINDE GERDAU

Bürgermeister Kleuker

(Siegel)

**1. Änderungssatzung  
der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und  
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich  
tätige Personen in der Gemeinde Oetzen**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 12.09.2018 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 9 der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute wird jährlich pauschal vergütet und zwar im Ortsteil
  - Bruchwedel 205 €
  - Dörnte 230 €
  - Jarlitz 230 €
  - Süttof 230 €
  - Stöcken 255 €
  - Oetzen 305 €

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Oetzen, 13.09.2018

GEMEINDE OETZEN

(H. Rätzmann)  
Gemeindedirektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde  
Oetzen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6  
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes  
für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung-ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung vom 12.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**I**

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 09.09.2014 wird geändert. § 4, Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

- Nr. 4 Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
  - a. die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
  - b. die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 40 %
  - c. die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 30 %
- Nr. 5 Bei Fußgängerzonen 70 %
- Nr. 6 (entfällt)

**II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Rosche, den 13.09.2018

GEMEINDE OETZEN

(H. Rätzmann)  
Gemeindedirektor

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde  
Rosche über die Erhebung von Beiträgen nach § 6  
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes  
für straßenbauliche Maßnahmen  
(Straßenausbaubeitragssatzung-ABS)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017

(Nds. GVBl. S. 48) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung vom 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

**I**

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.04.2014 wird geändert. § 4, Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 werden durch folgende Neufassung ersetzt:

- |       |                                                             |            |
|-------|-------------------------------------------------------------|------------|
| Nr. 4 | Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,          |            |
|       | a. die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen               | 75 %       |
|       | b. die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen | 40 %       |
|       | c. die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen             | 30 %       |
| Nr. 5 | Bei Fußgängerzonen                                          | 70 %       |
| Nr. 6 |                                                             | (entfällt) |

**II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2017 in Kraft.

Rosche, den 21.09.2018

*GEMEINDE ROSCHE*

*(Musik)*  
*Gemeindedirektor*

